

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 32 FBG Vollzug

FBG - Firmenbuchgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)In die Eintragung ist ein Verweis auf den zugrundeliegenden Gerichtsbeschuß und das Datum des Vollzugs der Eintragung aufzunehmen.

2. (2)Nach dem Vollzug dürfen Eingabefehler nur noch im Verfahren nach§ 26 berichtigt werden.

In Kraft seit 01.01.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at